
S 10 P 89/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 P 89/02
Datum	19.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Klage wird abgewiesen.
II. Der Kl  ger tr  gt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kl  ger hat Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zugunsten von Frau K., geboren 1910, erbracht. Wenngleich diese am 2002 verstorben ist, ist zwischen den Parteien unver  ndert streitig, ob Frau K. ein Beitrittsrecht zur Beklagten im Sinne von Â  26 a des Sozialgesetzbuches â   Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) zugestanden hat bzw. der Beitritt wirksam erkl  rt worden ist. Hiervon abh  ngig sind Erstattungsanspr  che des Kl  gers gegen  ber der Beklagten (vgl. Â  91 a BSHG).

Vorab ist darauf aufmerksam zu machen, dass seit Ende Oktober 2002 ca. 20   hnlich gelagerte Verfahren am Sozialgericht Augsburg anh  ngig gemacht worden sind. Das hiesige Musterverfahren unterscheidet sich von den   brigen im Wesentlichen zum Ruhen gebrachten Verfahren vor allem dadurch, dass der wirtschaftlich interessierte Kl  ger das Verfahren selbst f  hrt, w  hrend in den   brigen Verfahren die betroffenen Sozialhilfeberechtigten (vertreten durch ihre

Betreuer) als Kl  ger auftreten.

Mit Bescheid vom 22.05.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.10.2002 hat die Beklagte ausgef  hrt, dass der Betroffenen Frau K. kein Beitrittsrecht zur Pflegeversicherung nach [   26 a SGB XI](#) zugestanden hat. Die vorstehende gesetzliche Regelung schlie  e Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beziehen sowie solche, die nicht selbst in der Lage seien, einen Beitrag zu zahlen, ausdr  cklich vom Beitrittsrecht zur Pflegeversicherung aus. Hintergrund hierf  r sei, dass Empf  nger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG nicht zu der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 03.04.2001 â   [1 BvR 81/98](#) genannten benachteiligten Gruppe von Personen geh  ren, denen ein Zugang zur Pflegeversicherung einger  umt werden m  sse. Denn Sozialhilfeempf  nger h  tten bei Pflegebed  rftigkeit vergleichbare Anspr  che gegen den Tr  ger der Sozialhilfe.

Die hiergegen gerichtete Klageschrift vom 23.10.2002 ging am 29.10.2002 im Sozialgericht Augsburg ein. Zur Begr  ndung wurde hervorgehoben, dass die betroffene Pflegebed  rftige anspruchsberechtigt nach der Pflegestufe II sei. Die Kosten des Aufenthalts im Kreisaltenheim W. habe der Kl  ger im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege gem        68 BSHG) getragen. Die Betroffene habe eine Altersrente von 150,52 Euro bezogen. Sie habe am 16.05.2002 bei der Beklagten den Beitritt zur freiwilligen Pflegeversicherung r  ckwirkend zum 01.04.2001 erkl  rt. Gleichzeitig habe sie die Gew  hrung von Leistungen nach [   43 SGB XI](#) zur Deckung der Kosten der Pflege beantragt. â   Die Betroffene erhalte keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, sondern Hilfe in besonderen Lebenslagen in Form von Hilfe zur Pflege nach    68 BSHG. Nach dem Wortlaut des Gesetzes seien die Empf  nger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG vom Beitritt ausgeschlossen. Dieser eindeutige Wortlaut des Gesetzes lasse eine Auslegung dahingehend, dass damit auch die Empf  nger anderer Hilfen nach dem BSHG vom Beitrittsrecht ausgeschlossen seien, nicht zu. â   Auch in Ber  cksichtigung von Art. 28 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) habe ein Beitrittsrecht gem     [   26 a SGB XI](#) bestanden. Im   brigen habe die Betroffene eine Altersrente von monatlich 150,52 Euro bezogen. Diese sei wesentlich h  her als der zu erwartende Beitrag zur Pflegeversicherung. Dieses Einkommen sei gem        76 Abs. 2 Ziffer 3 BSHG bis zur H  he der Beitr  ge zu   ffentlichen und privaten Versicherungen, soweit sie nach Grund und H  he angemessen seien, frei zu lassen. Der Bezirk S. â   Sozialverwaltung stelle f  r die Betroffene auch das Einkommen bis zur H  he des Beitrages zur Pflegeversicherung frei, soweit eine Aufnahme in die soziale Pflegeversicherung erfolge.

Nachdem die Klage auf dem Briefkopf des Bezirks S. â   Sozialverwaltung erhoben worden ist, hat das Sozialgericht Augsburg diesen auch als Kl  ger (und nicht als Bevollm  chtigten der Betroffenen) angesehen. Folglich ist die Betroffene Frau K. mit Beschluss vom 06.11.2002 gem     [   75 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigeladen worden (und nicht umgekehrt). â   Die Beteiligten haben ihre jeweiligen Akten   bermittelt.

Mit Schriftsatz vom 23.01.2003 hat der Kl ger pr zisierend sich selbst als Kl ger bezeichnet und erkl rt, dass die Klage auf- recht erhalten werde, auch wenn die Betroffene Frau K. am 13.12.2002 verstorben sei. Es handele sich um Anspr che, die noch zu Lebzeiten der Betroffenen entstanden seien.

Das Sozialgericht Augsburg hat mit Nachricht vom 28.01.2003 die Betreuerin von Frau K. gem   [    1908 d](#), [1908 i](#) des B rgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem Verfahren entlassen.

In der m ndlichen Verhandlung vom 19.03.2003 stellt die Bevollm chtigte des Kl gers den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23.01.2003. Sinngem  : Die Beklagte erkennt einen Erstattungsanspruch des Kl gers dem Grunde nach an, weil die zwischenzeitlich verstorbene Betroffene Frau K. ihr Beitrittsrecht nach [   26 a SGB XI](#) wirksam ausge bt hat.

Die Bevollm chtigte der Beklagten beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Erg nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten und den der beigezogenen Akten der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Das Sozialgericht Augsburg ist gem   [    51](#) ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)  rtlich und sachlich zust ndig. Der erstattungsberechtigte Tr ger der Sozialhilfe kann gem      91 a des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Hier hat die betroffene Verstorbene Frau K. noch zu Lebzeiten (16.05.2002) Leistungen der vollstation ren Pflege im Sinne von    43 des Sozialgesetzbuches    Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) beantragt.    Die Klage ist somit zul ssig.

Auch wenn der Kl ger mit Klageschrift vom 23.10.2002 anf nglich den Eindruck vermittelt hat, unter Umst nden wolle er als Bevollm chtigter f r die betroffene Verstorbene auftreten, ist dieser Anschein mit Schriftsatz vom 23.01.2003 beseitigt worden.    Der Zul ssigkeit der Klage steht auch nicht entgegen, dass nur die betroffene Verstorbene zu Lebzeiten befugt gewesen ist, dass ihr zustehende Beitrittsrecht gem   [   26 a SGB XI](#) auszu ben (hier am 16.05.2002). Im Rahmen dieses Tr gerstreits, der wegen m glicher Erstattungsanspr che dem Grunde nach gef hrt wird, stellt sich die entscheidungserhebliche Frage der Wirksamkeit des Beitritts im Sinne von [   26 a SGB XI](#) nur incident.

[   26 a SGB XI](#) ist durch Gesetz vom 14.12.2001 ([BGBl I S. 3728](#)) eingef gt worden.    Nach [   26 a Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGB XI sind Personen mit Wohnsitz im Inland, die nicht pflegeversichert sind, weil sie zum Zeitpunkt der Einf hrung der Pflegeversicherung am 01.01.1995 trotz Wohnsitz im Inland keinen Tatbestand der Versicherungspflicht oder der Mitversicherung in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung erf llten, berechtigt, die freiwillige Mitgliedschaft bei einer der nach [   48 Abs. 2 SGB XI](#) w hlbaren sozialen Pflegekassen zu beantragen oder

einen Pflegeversicherungsvertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abzuschließen. Ausgenommen sind Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG beziehen sowie Personen, die nicht selbst in der Lage sind, einen Beitrag zu zahlen.

Hierzu vertritt das Bundesministerium für Gesundheit mit Schreiben vom 08.05.2002 – 122-43259/5 folgende Auffassung: "Nach [Â§ 26 a Abs. 1 Satz 2 SGB XI](#) sind nicht nur diejenigen Personen vom Beitritt zur Pflegeversicherung ausgeschlossen, die über keinerlei Eigenmittel verfügen und ihren Lebensunterhalt ausschließlich mit Mitteln der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen) bestreiten. Es sind vielmehr auch alle diejenigen Personen ausgeschlossen, die zwar über Eigenmittel verfügen, die gegebenenfalls der Höhe nach zur Deckung des monatlichen Pflegeversicherungsbeitrages ausreichen würden, jedoch zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ergänzend auf Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt zurückgreifen müssen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus auch diejenigen Personen, die Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einer Einrichtung für behinderte Menschen, wo der Lebensunterhalt mit abgedeckt ist. Mit der Einführung des Beitrittsrechts nach [Â§ 26 a SGB XI](#) hat der Gesetzgeber einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) umgesetzt. In dem zugrundeliegenden Fall ging es um einen Behinderten, der als Selbstzahler in voller Höhe für die Kosten der Pflege im Heim aufkommen musste. Er war bei Einführung der Pflegeversicherung nicht krankenversichert und wurde von der Pflegeversicherung deswegen ausgeschlossen. Auf die Verfassungsbeschwerde des Behinderten hielt es das BVerfG für geboten, ihm den Zugang zur Pflegeversicherung zu ermöglichen und ihm ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils Leistungen der Pflegeversicherung einzuräumen. Das Gericht hielt es ausdrücklich nicht für geboten, auch solche Personen in die Pflegeversicherung einzubeziehen, die die Pflegeleistungen von einem Sozialleistungsträger erhalten. Die Entscheidung des BVerfG zielt also nicht auf ein Gesetz zur Entlastung der Sozialhilfe ab, sondern auf ein Gesetz zum Schutz derer, die wie der obsiegende Beschwerdeführer "schutzlos" sind, weil sie im Pflegefall weder die Möglichkeit haben, Versicherungsleistungen zu erhalten noch Leistungen eines Sozialleistungsträgers. Es bleibt der Umsetzung des Art. 28 GSG durch den Gesetzgeber vorbehalten, für Sozialhilfeempfänger eine umfassendere Lösung vorzusehen, insbesondere die Einführung eines neuen Versicherungspflichttatbestandes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung hätte dann automatisch auch die Einbeziehung in die Pflegeversicherung zur Folge, wobei in [Â§ 33 Abs. 4 SGB XI](#) für diesen Fall bereits geregelt ist, dass diesen Personen bei Pflegebedürftigkeit ohne die übliche Vorversicherungszeit ein sofortiger Leistungsbezug möglich ist. Solange die Einführung einer Pflegemitgliedschaft sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der sozialen Pflegeversicherung noch offen und ungeklärt ist, wäre es verfrüht und damit nicht sachgerecht gewesen, diesem Personenkreis ein freiwilliges Beitrittsrecht wahlweise zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung einzuräumen."

Unter Hinweis auf Peters in Kasseler Kommentar (Randziffer 8 und 9 zu [Â§ 26 a SGB XI](#)) ist dies nicht ganz unbedenklich: "Dieser Personenkreis hat im Pflegefall Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem BSHG und damit gegen einen Sozialleistungsträger im Sinne des letzten Satzes der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ([BVerfGE 103, 225](#) = [SozR 3-3300 Â§ 20 Nr. 6](#) = [NJW 2001, 1716](#) = [NZS 2001, 314](#)). Allerdings wird dadurch im Gegensatz zu [Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XI](#) die Sozialhilfe vorrangig statt nachrangig. Soweit in den Materialien bemerkt wird, dass eine Pflegeversicherung der Sozialhilfebezieher systemkonform erfolge, weil die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Art. 28 GSG geregelt sei und lediglich das Ausführungsgesetz dazu noch fehle, ist das widersprüchlich: Der Gesetzgeber hält den Sozialhilfebeziehern eine Regelung entgegen, zu der er selbst seit Jahren das Ausführungsgesetz nicht erlässt. Die Unfähigkeit zur Selbstzahlung von Beiträgen ist als Ausschlussgrund bedenklich. Eine Versicherung davon abhängig zu machen, dass der Beitrittswillige selbst einen Beitrag zahlen kann, um durch den Beitritt nicht Dritte zu entlasten, ist in der GKV und der sozialen Pflegeversicherung ohne Vorbild. Die Mitgliedschaft einer Person in der GKV und in der Pflegeversicherung dient häufig nicht nur der finanziellen Entlastung des Versicherten selbst, sondern auch der von Dritten (Unterhaltsverpflichteten). Bei einer freiwilligen Versicherung in der GKV richten sich die Beiträge auch in der Pflegeversicherung nach den beitragspflichtigen Einnahmen, bei deren Fehlen nach fiktiven Mindesteinnahmen (Peters aaO mit Hinweis auf [Â§ 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI](#) in Verbindung mit [Â§ 240 SGB V](#)), ebenso bei freiwilligen Mitgliedern der Pflegeversicherung nach [Â§ 26, 26 a SGB XI](#). Ob die Beiträge aus eigenen Mitteln des Versicherten oder aus Mitteln Dritter gezahlt werden, ist unerheblich. Werden sie, gleich aus welchem Grunde, nicht gezahlt, endet eine freiwillige Versicherung in der GKV und eine freiwillige Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung ([Â§ 191 Nr. 3 SGB V](#), [Â§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB XI](#)). Im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip ist es bedenklich, einen Beitrittswilligen, der selbst Geld hat, aufzunehmen, einen anderen Beitrittswilligen aber abzuweisen, der kein Geld hat und auf Zuwendungen Dritter angewiesen ist. Dass ein solcher Beitrittswilliger erst dann beitreten kann, wenn er z. B. durch Erbschaft oder Lottogewinn selbst zu Geld gekommen ist ([Â§ 26 Abs. 3 Satz 1 SGB XI](#) letzter Fall), erscheint merkwürdig. Insgesamt ist fraglich, ob dieser auf den Ausgangsfall zugeschnittene Ausschlussgrund (dort war der Kläger zahlungsunfähig) mit der Entscheidung des BVerfG vereinbar ist oder sie nicht zum Teil unterläuft (Peters in Kasseler Kommentar aaO).

Hiervon ausgehend ist für das erkennende Gericht entscheidungserheblich, dass gerichtsbekannt die Träger der Sozialhilfe bereits notleidend sind, während die Träger der sozialen Pflegeversicherung absehbar notleidend werden. Die Gesamtheit der Träger der sozialen Pflegeversicherung wenden gegenwärtig etwa jährlich 400 Millionen Euro mehr für Leistungen auf als eingenommen werden. Folge ist, dass die Gesamtreserven auf etwa 5 Milliarden Euro gesunken sind. Sollte der Gesetzgeber (entgegen zahlreichen Berichten in den allgemeinen Medien) nicht regelnd eingreifen, kann übersichtlich davon ausgegangen werden, dass die Reserven noch etwa sieben bis zehn Jahre ausreichen werden.

Vor diesem Hintergrund ist nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass die Umsetzung des Art. 28 GSG dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Trotz der aufgezeigten Bedenken (vgl. Peters in Kasseler Kommentar aaO) ist es dem erkennenden Gericht verwehrt, gleichsam als "Ersatz-Gesetzgeber" tätig zu werden und durch eine entsprechende Auslegung von [Â§ 26 a Abs. 1 Satz 2 SGB XI](#), wie sie der Kläger wünscht, letztendlich dem sinngemäß geltend gemachten Erstattungsanspruch dem Grunde nach stattzugeben (vgl. [Â§ 130 Abs. 1 SGG](#)).

Im Übrigen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass hier die betroffene Verstorbene Frau K. nur deswegen in der Lage gewesen wäre, die erforderlichen Beiträge zur freiwilligen Pflegeversicherung zu entrichten, weil der Kläger sie insoweit freigestellt hätte (vgl. Klageschrift vom 23.10.2002 auf Seite 4). Â§ 76 Abs. 2 Ziffer 3 BSHG steht diesbezüglich im Spannungsverhältnis zu Â§ 46 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil (SGB I). Danach ist ein Verzicht auf Sozialleistungen unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet werden. Aus der Sicht des erkennenden Gerichts ist der von dem Kläger aufgezeigte Weg in Hinblick auf [Â§ 46 Abs. 2 SGB I](#) nicht gangbar, weil hierdurch das vom Gesetzgeber in [Â§ 26 a SGB XI](#) vorgesehene Nachrangprinzip (vorrangig leistungspflichtig sind hier die Träger der Sozialhilfe) umgekehrt würde.

Nach alledem ist die Klage mit der sich aus [Â§Â§ 193, 197 a SGG](#) ergebenden Kostenfolge abzuweisen gewesen.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024